OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-301830/6/BMa/TO

Datum:
Linz, 6. August 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A S, vertreten durch R G, F R, Rechtsanwälte, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding, vom 29.01.2018, GZ: SanRB96-38-2016, betreffend Übertretungen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) und dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 29.01.2018, GZ: SanRB96-38-2016 (nachweislich zugestellt am 02.02.2018), wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) als das zur Vertretung nach außen berufene Organ und verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Person der Firma „T A S“ mit Sitz in x, acht Geldstrafen in Höhe von insgesamt 10.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von insgesamt 334 Stunden wegen Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des AVRAG und des LSD-BG verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 1.000 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
Sie haben es als Geschäftsführer des Unternehmens, somit als das zur Vertretung nach außen berufene Organ und verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Person der Firma "T S A" mit Sitz in x, zu verantworten, dass die genannte Firma als Arbeitgeber im Sinne des § 7b Abs. 1 AVRAG die zwei Arbeitnehmer

1. G J, geb. x, StA. Deutschland und
2. S M, geb. x, StA. Deutschland

für die in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht, zur Erbringung einer fortgesetzten Arbeitsleistung nach Österreich entsandt, jedenfalls am 26.02.2016 in x (A S M), beschäftigt und es unterlassen

a) die Meldung der zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandten angeführten Arbeitnehmer spätestens eine Woche vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz dem Bundesministeriums für Finanzen (ZKO-3-Meldung) zu melden. Diese Meldung hat im Sinne des § 7b Abs. 3 AVRAG ausschließlich automationsunterstützt über die elektronischen Formulare des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen,
b) im Rahmen der angeführten Kontrolle die Unterlagen für die angeführten Dienstnehmer über die Anmeldung zur Sozialversicherung für entsandte Arbeitnehmer, für die in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht (E101/A1), nicht bereitgehalten haben, bzw. solche den Organen der Abgabenbehörden vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht haben.
c) jene Unterlagen, die zur Überprüfung der Arbeitnehmer nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts erforderlich sind (Lohnunterlagen), in deutscher Sprache für die Dauer der Beschäftigung der Arbeitnehmer/innen am Arbeits(Einsatz)ort nicht bereitgehalten hat, obwohl Arbeitgeber/innen im Sinne der §§ 7, 7a Abs. 1 oder 7b Abs. 1 jene Unterlagen, die zur Überprüfung des dem/der Arbeitnehmer/in nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts erforderlich sind (Lohnunterlagen), in deutscher Sprache für die Dauer der Beschäftigung der Arbeitnehmer/innen am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten haben. Die Bereithaltung der Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort war zumutbar.

d.) am Verfahren gegenüber den Kontrollorganen mitzuwirken, diese in den Ermittlungen darin behindert, die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen (§§ 7b Abs. 5 und 7d) nicht binnen nachweislich vorgeschriebener Frist übermittelt haben, obwohl die Organe der Abgabenbehörden berechtigt sind, das Bereithalten der Unterlagen nach §§ 7b Abs. 5 und 7d zu überwachen sowie die zur Kontrolle des dem/der nicht dem ASVG unterliegenden Arbeitnehmer/in unter Beachtung des jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Entgelts im Sinne des § 7i Abs. 5 erforderlichen Erhebungen durchzuführen und die Übermittlung von Unterlagen zu fordern, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktags abzusenden sind. Sie wurden aufgefordert, die bezeichneten Unterlagen bis zum 01.03.2016 der Abgabenbehörde (Finanzpolizei FPT Team 42) mittels E-Mail zu übermitteln. Dieser Aufforderung kamen Sie nicht nach.

Dieser Sachverhalt wurde im Rahmen der arbeitsmarktrechtlichen Kontrolle des Finanzamtes Braunau-Ried-Schärding (Team 42) am 16.02.2016 durch KFZ Kontrolle Anhaltung in x, Bushaltestelle beim x des KFZs mit dem amtl. Kennzeichen x und den weiteren Erhebungen der angeführten Baustelle, bzw. zu Punkt d.) mit Ablauf der Frist am 01.03.2016 erhoben.

1.2. Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde des Bf vom 02.03.2018, die am 02.03.2018 per Fax direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht wurde. Das Landesverwaltungsgericht hat die Beschwerde mit Beschluss vom 07.03.2018, LVwG-301830/2/BMa, gemäß § 12 VwGVG iVm § 6 Abs. 1 AVG an die belangte Behörde zur Durchführung des Vorverfahrens weitergeleitet. Am 14.03.2018 langte die Beschwerde bei der belangten Behörde ein.

1.3. Mit Schreiben vom 18.05.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

1.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen, da sich bereits aufgrund der Aktenlage ergibt, dass das Rechtsmittel zurückzuweisen ist (vgl. VfGH vom 28.11.2003, B1019/03).
Der Bf wurde mit Schreiben vom 25.05.2018, LVwG-301830/4/BMa/HK, im Rahmen des Parteiengehörs eingeladen, eine Stellungnahme zur Einbringung seines Rechtsmittels an die „falsche“ Einbringungsstelle – die Beschwerde wurde unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht – abzugeben. Mit Schreiben vom 05.06.2018 führte der Bf dazu Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) aus:
„Wird zum Schreiben vom 25.05.2018 mitgeteilt, dass mit Schreiben vom 02.03.2018, vorab per Telefax, die Beschwerde am 02.03.2018 zum Landesverwaltungsgericht Linz eingereicht wurde, nachdem der Bescheid mit der Rechtsmittelbelehrung versehen war, dass gegen den Bescheid binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das

Landesverwaltungsgericht erhoben werden kann. Entsprechend ist die Beschwerde rechtzeitig beim Landesverwaltungsgericht Linz eingegangen. Den Auszug der Rechtsmittelbelehrung legen wir bei. Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerde rechtzeitig eingegangen ist."

1.5. Aus dem im Akt einliegenden Zustellnachweis geht hervor, dass das angefochtene Straferkenntnis dem Bf am 02.02.2018 zugestellt wurde.
Die Rechtsmittelbelehrung auf Seite 15 des gegenständlichen Erkenntnisses lautet wie folgt: „Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen und hat zu enthalten: 1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides [.....]".

2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem Behördenakt und dem Verfahrensakt des LVwG Oö ergibt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

3.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß § 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen und beginnt mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

Gemäß § 12 VwGVG sind bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen. Dies gilt nicht für Rechtssachen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG.

Gemäß § 6 AVG hat die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

3.2. Zu den Ausführungen des Bf in der Stellungnahme vom 05.06.2018, ist anzumerken, dass die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses nicht alleine aus dem zitierten Satz „gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben" besteht, sondern in der nächsten Zeile darauf hinweist, wo die Beschwerde einzubringen ist.

Weil aber die Beschwerde beim LVwG Oö eingebracht wurde, hatte dieses das Rechtsmittel gem. § 6 AVG an die zuständige Stelle weiterzuleiten, sodass es erst

nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (diese endete am 02.03.2018) bei der zuständigen Stelle am 14.03.2018, und somit verspätet, eingelangt war.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes muss die Rechtsmittelbelehrung so klar und eindeutig gefasst sein, dass sie auch von Parteien, die mit den Verfahrensvorschriften nicht vertraut sind, ohne weiteres verstanden werden kann (VwSlg 7345 A/1968; VwGH 27.06.1996, 95/06/0171; 18.10.2001, 2000/06/0009).

3.3. Das Straferkenntnis vom 29.01.2018 hat eine inhaltlich korrekte Rechtsmittelbelehrung enthalten, die vom Bf entweder unrichtig gelesen oder interpretiert wurde.

Langen bei einer Behörde Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen. "Auf Gefahr des Einschreiters" bedeutet, dass derjenige, der sich mit seinem Anbringen an eine unzuständige Behörde wendet, die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (zB Fristversäumung) unter allen Umständen zu tragen hat (VwGH 25.06.1999, 98/17/0348; VwGH 25.06.2001, 2001/07/0081).
Die Beschwerdefrist im Verwaltungsstrafverfahren ist keine bloße Ordnungsfrist (oder ein bloßer Formalismus); der Ablauf dieser Frist führt vielmehr zur Schaffung einer neuen Rechtslage, die Entscheidung wird rechtskräftig (VwGH 22.02.2012, 2011/08/0220).

Weil die Beschwerde verspätet bei der für die Einbringung dieser zuständigen Stelle eingelangt war, war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann